

**Fachprüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 21.01.2026**

(Hochschulanzeiger Nr. 1/2026 vom 30. Januar 2026, S. 4)

Diese nichtamtliche Lesefassung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften, die sich ab dem Wintersemester 2026/2027 für das Studium einschreiben.

Studierende, die zu einem früheren Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben, können sich im Prüfungsamt über die für Sie geltende Fassung und einen möglichen Wechsel in diese aktuelle Fassung informieren.

Zur Information: Im Portal/QIS wird die Bezeichnung PO 2026 verwendet.

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 10.12.2025 die folgende Fachprüfungsordnung für den ausbildungsbegleitenden und berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 14.01.2026 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 15.01.2026 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Wiederholungsfristen, Rücktrittsfrist
- § 7 Wahlpflichtmodule
- § 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten
- § 9 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen
- § 10 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 11 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 12 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

Anlage 1 Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung festgelegt. Die ABPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§§ 6 bis 9b ABPO),
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)

- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§§ 14 – 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 ABPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger, wissenschaftlicher Studiengang in Teilzeit, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Der Studiengang richtet sich als ausbildungsbegleitender und berufsbegleitender Studiengang an Auszubildende und Absolventinnen und Absolventen, die zusätzlich zu ihrer MTL-Ausbildung (Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik und zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik) oder ihrer MTV-Ausbildung (Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin und zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin) einen Hochschulabschluss erwerben möchten.

(2) Der Studiengang ist eine praxisorientierte naturwissenschaftliche Grundlagenausbildung, der sowohl das Grundlagenwissen als auch die Fähigkeiten zum selbständigen Lernen fordert und fördert. Die Absolventen besitzen folgende Kompetenzen:

- umfangreiche Kenntnisse der Grundlagen der Physik, Biologie und Medizin
- theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrung der wichtigsten experimentellen und analytischen Methoden
- theoretische und praktische Methodenkenntnisse der klinischen Labormedizin
- Fähigkeit zur wissenschaftlich-analytischen Denkweise und Problemlösung
- Bearbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen in angewandter Forschung und Entwicklung (Konzeption von Experimenten, Trouble-shooting, Literaturrecherche und Interpretation von Daten)
- Zusammenarbeit in einem interdisziplinären Team

(3) Die doppelte wissenschaftliche Ausbildung qualifiziert die Absolventen für eine Position in einem industriellen, klinischen oder akademischen Arbeitsumfeld.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann regulär immer nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester. Dabei können die ersten Semester ausbildungsbegleitend und im weiteren Studienverlauf berufsbegleitend studiert werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Punkte (ECTS-Leistungspunkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule (§ 7) zu erbringen. Diese Module, deren Umfang sowie die für das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß § 15 Abs. 1 ABPO erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in der Anlage 1 verzeichnet. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich. Wahlpflichtmodule sind Module, die Studierende aus einem Katalog auswählen können. Der Katalog wird durch den Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters festgelegt und bekannt gegeben.

(4) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Prüfungssprache ist in der Regel die Sprache, in der die entsprechenden Lehrveranstaltungen gehalten werden.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang, Exmatrikulation

(1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studium gemäß Hochschulgesetz gemäß § 65 Absatz 1 und 2 sind für den Zugang zum Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften folgende besondere Voraussetzungen erforderlich:

a) eine abgeschlossene Ausbildung zur Medizinisch-Technischen Laborassistentin bzw. zum Medizinisch-Technischen Laborassistenten oder eine abgeschlossene Ausbildung zur Veterinärmedizinisch-technischen Assistentin bzw. zum Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten (VMTA) auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25.04.1994 oder eine entsprechende MT-Ausbildungen (MT-L/ MT-V) auf Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MTAPrV) vom 24.09.2021 sowie des Gesetzes über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz – MTBG) vom 24.02.2021.

oder

b) ein Ausbildungsvertrag und ein Kooperationsvertrag zugunsten eines Studierenden bzw. einer Studierenden zwischen der Hochschule Kaiserslautern und einer mit der Hochschule Kaiserslautern kooperierenden staatlich anerkannten Schule für MT-L oder MT-V

nachgewiesen werden.

(2) Das endgültige Nichtbestehen der staatlichen Prüfung zu einer unter Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten Ausbildung führt zur Exmatrikulation zum Ende des jeweiligen Semesters.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 HochSchG kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die Sitzungstermine des Prüfungsausschusses sollten die zeitlichen Einschränkungen des studentischen Mitglieds berücksichtigen. In der Regel ist eine Teilnahme per Videokonferenz möglich.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Wiederholungsfristen

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt, sofern sie vorliegen. Zu einer Prüfungs- bzw. Studienleistung kann entsprechend nur zugelassen werden, wer die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diese Leistung geforderten Vorleistungen zum Anmeldeschluss der jeweiligen Prüfung erbracht hat.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt gemäß §10 Abs. 1 dieser Fachprüfungsordnung.

(3) Die Frist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 ABPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 14 Abs. 2 Satz 8 ABPO.

(4) Der Rücktritt von einer Prüfung ohne Angaben von Gründen kann bis zu einem Werktag vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen.

§ 7 Wahlpflichtmodule

(1) Es sind ein technisches Wahlpflichtmodul im Umfang von 7 ECTS und ein nichttechnisches Wahlpflichtmodul im Umfang von 8 ECTS gemäß Anlage 1 zu erbringen. Innerhalb des nichttechnischen Wahlpflichtmoduls sind Wahlpflichtfächer zu wählen und zu bestehen. Diese können innerhalb des jeweiligen Semesterangebots frei gewählt werden. Mit der Anmeldung zur Prüfung ist die Wahl verbindlich.

(2) Der Wechsel eines Wahlpflichtfachs in einem Modul gemäß Absatz 1 ist in begründeten Fällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Während des Studiums kann ein Wahlpflichtfach pro Wahlpflichtmodul einmal gewechselt werden, sofern die zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist der Prüfung erfolgen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtfächer können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(3) Für Wahlpflichtfächer können aus organisatorischen Gründen Mindest- und Höchstteilnehmerzahlen festgelegt werden. Diese werden rechtzeitig vor der Anmeldung bekannt gegeben. Die Veranstaltungen der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule werden in der Regel nur durchgeführt, wenn mindestens fünf Studierende ein Wahlpflichtfach zu Beginn der Vorlesungszeit gewählt haben. Der Fachbereich kann hierzu abweichende Ausnahmen zulassen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich zu den in Anlage 1 aufgeführten Wahlpflichtfächern und Wahlpflichtmodulen weitere Wahlpflichtfächer oder Wahlpflichtmodule beschließen und anbieten oder bestehende Wahlpflichtfächer oder Wahlpflichtmodule aussetzen. Die zusätzlichen Wahlpflichtfächer und Wahlpflichtmodule sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet.

§ 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sowie lernbegleitende Maßnahmen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der ABPO geregelten Formen. Studienleistungen können darüber hinaus auch als Referat, Vortrag mit Diskussion, Präsentation mit Diskussion, Review erstellen, Datenanalyse, Laborbericht, Versuchsprotokoll, Praxisaufgabe, Code, Podcast, Lehrvideo, Fallbeispiel zu erbringen sein.

(2) Die bestandenen Leistungen aus der MTL-Ausbildung werden pauschal im Umfang entsprechend der Anlage 1 angerechnet. Die Anrechnung erfolgt mit Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur MTLA beim Prüfungsamt.

(3) Hausarbeiten und Projektarbeiten umfassen eine eigene, schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur. Die Themen werden den Studierenden in der ersten Hälfte des Moduls genannt oder zur Auswahl gestellt. Ein Laborbericht kann eine Form von Hausarbeit darstellen.

(4) Hausarbeiten und Projektarbeiten werden von Prüfenden ausgegeben, betreut und bewertet. Art, Umfang, Ausgabezeitpunkt und Abgabefristen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt bis zu sechs Wochen, von Projektarbeiten bis zu 15 Wochen. Im Rahmen von Projektarbeiten können neben der schriftlichen Ausarbeitung auch mündliche Darstellungen wie Präsentationen, Vorträgen oder Referaten zu erbringen sein; die Bewertung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer, im Übrigen gelten die Regelungen für mündliche Prüfungen entsprechend.

(5) Zur Verbesserung der englischen Sprachkompetenz können einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen entsprechend der Modulbeschreibung in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 9 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen

(1) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch personenbezogene bewertbare semesterbegleitende freiwillige Zusatzleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Eine Verbesserung kann nur dann erzielt werden, wenn die Prüfungsleistung ohne

Berücksichtigung der Zusatzleistung (Bonuspunkte) bestanden ist. Zur Notenverbesserung werden die in der Prüfungs- bzw. Studienleistung erreichten Bewertungspunkte mit denen in der Zusatzleistung erreichten Bonuspunkten verrechnet, so dass eine erhöhte Punktezahl zur Bewertung herangezogen werden kann. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Zusatzleistungen sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Zusatzleistungen legen die Prüferinnen und Prüfer zu Beginn eines Moduls verbindlich fest. Dies ist den Studierenden sowie dem Studiengangsleiter bekannt zu geben. Die Dokumentation obliegt dem Prüfer oder der Prüferin.

(2) Die Teilnahme ist freiwillig. Ohne Bonuspunkte muss weiterhin die Note 1,0 bei einer bewerteten Modulleistung erreichbar sein.

§ 10 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit

(1) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer eine Ausbildung gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe a erfolgreich abgeschlossen hat. Zusätzlich müssen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 170 ECTS-Punkte erreicht worden sein. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen genehmigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist vor Beginn anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit vom Prüfungsamt geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn das Prüfungsamt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 als erfüllt bestätigt hat und die Themenausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann sich auf Antrag des Studenten auf bis zu 24 Wochen verlängern, wenn ein Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens 50% einer Vollzeitbeschäftigung während dieses Zeitraums nachgewiesen werden kann und eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers vorliegt, dass während der Arbeitszeit nicht oder nur teilweise an der Bachelorarbeit gearbeitet werden darf. Der Antrag sollte zum Beginn der Anmeldung eingereicht werden.

(3) Eine Prüferin oder ein Prüfer der Bachelorarbeit muss Mitglied der Hochschule Kaiserslautern sein.

(4) Bachelorarbeiten als Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in schriftlicher Ausfertigung oder auf elektronischem Weg – in der Regel als PDF-Datei – im Dekanat einzureichen. Wurde die Bachelorarbeit fristgerecht auf elektronischem Wege eingereicht, ist eine schriftliche Ausfertigung binnen 14 Tagen nachzureichen. Wird die schriftliche Ausfertigung per Post eingereicht, so zählt das Absendedatum (Poststempel). Die schriftliche und die elektronische Ausfertigung der Bachelorarbeit müssen in Inhalt und Form identisch sein.

(6) Die Bachelorarbeit kann bei Vorliegen triftiger Gründe um maximal sechs Wochen verlängert werden. Über eine Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Die Frist gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 ABPO zum Erhalt des Themas der Bachelorarbeit beträgt 2 Semester. Die Frist kann auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss gemäß § 26 Abs. 5 HochSchG verlängert werden.

(7) Die Studierenden präsentieren ihre Bachelorarbeit in einem in der Regel maximal 20-minütigen Vortrag. Termin, Ort und Thema des Vortrags mindestens zwei Wochen im Voraus mit den Betreuenden zu vereinbaren. Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit, die in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern soll. Bei einem Kolloquium an der Hochschule kann die Öffentlichkeit auf Wunsch des Studierenden bei der Befragung ausgeschlossen werden. Das Kolloquium soll in der Regel spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

§ 11 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in der Anlage oder dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung der Modulnoten zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 1 ABPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

(2) Ab einem Gesamtnotenwert von „1,1“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

§ 12 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2026 in den Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften einschreiben. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung für den ausbildungsintegrierten und berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften an der Hochschule Kaiserslautern vom 10.11.2020 (Hochschulanzeiger vom 23. November 2020, Nr. 12/2020, S. 25), zuletzt geändert mit Ordnung vom 20.01.2025 (Hochschulanzeiger Nr. 1/2025 vom 31. Januar 2025, S. 31), tritt mit dem Ende des Wintersemester 2031/2032 außer Kraft; eine Einschreibung in diese Fachprüfungsordnung ist unbeschadet der Regelung nach Absatz 5 Satz 2 nicht mehr möglich.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Sommersemester 2031 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden; eine Fortsetzung des Studiums im Wintersemester 2031/2032 ist auf rechtzeitigen Antrag möglich, sofern nur noch die Bachelorarbeit mit Kolloquium oder Module, die im Rahmen dieser Fachprüfungsordnung ebenfalls zu erbringen sind, noch ausstehen. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss bis zum Außerkrafttreten gemäß Absatz 2 in besonders begründeten Ausnahmen oder Härtefällen entscheiden, dass ein Modul durch ein anderes Modul zu erbringen ist; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen ist; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in den in Absatz 1 genannten Studiengang in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Zweibrücken, den 21.01.2026

Prof. Dr. Bernd Bufe
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.
	FS	CP Sem.	CP gesamt			Art	Form	CP Prüfung	
Modul 1: Mathematik	1	5	5			PL	K	5	
Modul 2: Grundlagen der Physiologie und Medizin	1	5	7		Grundlagen der Physiologie und Medizin	PL	K	5	
	2	2			Virtuelles Labor	SL	-	2	
Modul 3: Physik	2	4	5		Vorlesung	PL	K	4	
		1			Übung	SL	-	1	
Modul 4: Nichttechnisches Wahlpflichtmodul	2	4	8		<p>Siehe § 7. Für die Erbringung der Leistungen werden das 2. bis 6. Fachsemester empfohlen. Es sind insgesamt Wahlpflichtfächer im Umfang von 8 ECTS zu wählen.</p> <p>Wahlpflichtfächer: Philosophie 2CP Medizinethik 2CP Projektmanagement 2CP Einführung BWL 2CP Grundlagen Marketing 2CP Studium Generale 2CP Sprachkurs der Hochschule 2CP Kommunikations- und Führungstechniken 4CP Personalgewinnung und Bewerbertraining 2CP</p>	SL	-	8	
	6	4							
Modul 5: Medizinische Diagnostik	2	3	5			PL	PF	5	
	3	2							
Modul 7: Molekularbiologie	3	5	5			PL	HA	5	
Modul 8: Pharma und Qualitätsmanagement	4	5	5			PL	K	5	
Modul 10: Biotechnologie/ -analytik	4	5	5			PL	HA	5	
Modul 11: Mikro- und Zellbiologie	4	5	5			PL	ASS	5	
Modul 15: Biochemie	5	5	5			PL	K	5	
Modul 16: Labortechnologie	6	5	5			PL	HA	5	
Modul 18: Medizinische Krankheitsbilder	6	5	5			PL	PF	5	
Modul 19: Regenerative Medizin	6	5	5		Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	
Modul 20: Data Science 1	7	5	5		Statistik	SL	-	2,5	
					Informatik			2,5	
Modul 21: Technisches Wahlpflichtmodul	7	7	7		<p>Siehe § 7. Es ist ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 7 ECTS zu wählen: Onkologie Neurobiologie Forensische DNA-Analytik Technisches Studium-Generale</p>	PL	K	7	
Modul 23: Data Science 2	8	5	5			SL	-	5	
Modul 24: Wissenschaftliche Grundlagen	8	5	5		Literaturrecherche und Wissenschaftliche Publikationen	SL	-	3	
					Wissenschaftskommunikation			PL	

Modul 26: Bachelorarbeit mit Kolloquium	9	12 3	15		Bachelorarbeit	PL	BA	12	
					Kolloquium	PL	KOL	3	
Anrechnungsmodule (diese Module werden aus der Berufsausbildung angerechnet)									
Anrechnung zum Zeitpunkt der Vorlage des Nachweises gemäß § 4 bei Einschreibung oder nach Ausbildungsabschluss. Es erfolgt keine Benotung.									
Modul 22: Nichttechnische Grundlagen			5						
Modul 6: Chemie			15						
Modul 9: Biologie			15						
Modul 12: Grundlagen Labor und Analytik			15						
Modul 13: Immunologie			5						
Modul 14: Grundlagen Medizin			15						
Modul 17: Histologie			18						
Modul 25: Praxisphase			15						
Gesamt CP			210					210	

Legende

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
ASS	Assignment
BA	Bachelorarbeit
CP	ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
FS	Fachsemester
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KOL	Kolloquium über die Bachelorarbeit
KP/1/2/3	Kombinierte Prüfung gemäß § 9a ABPO
LM VL	Lernbegleitende Maßnahmen und Vorleistungen, die für die Zulassung zur Prüfung erforderlich sind, werden hier angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden gegebenenfalls im Modulhandbuch getroffen
(N)	Kennzeichen, aus welchem Prüfungselement oder welchen Prüfungselementen sich die Note der kombinierten Prüfung gemäß § 9a ABPO (KP 1-3) und ggf. § x (KP 4-x) dieser FPO ergibt.
PF	Lernportfolio
PL	Prüfungsleistung
PR	Präsentation
SL	Studienleistung (immer unbenotet)
-	Kein Eintrag
/	Alternative Prüfungsformen = Die angegebenen Prüfungsformen können von den Prüfenden alternativ verwendet werden.